

# Wie funktioniert die Fallzusammenführung im Kontext der Hybrid-DRGs?

Stand: Januar 2026

Seit Beginn des neuen Jahres erreichen uns täglich Fragen zu den Regeln zur Fallzusammenführung (FZF) im Kontext der Hybrid-DRGs.

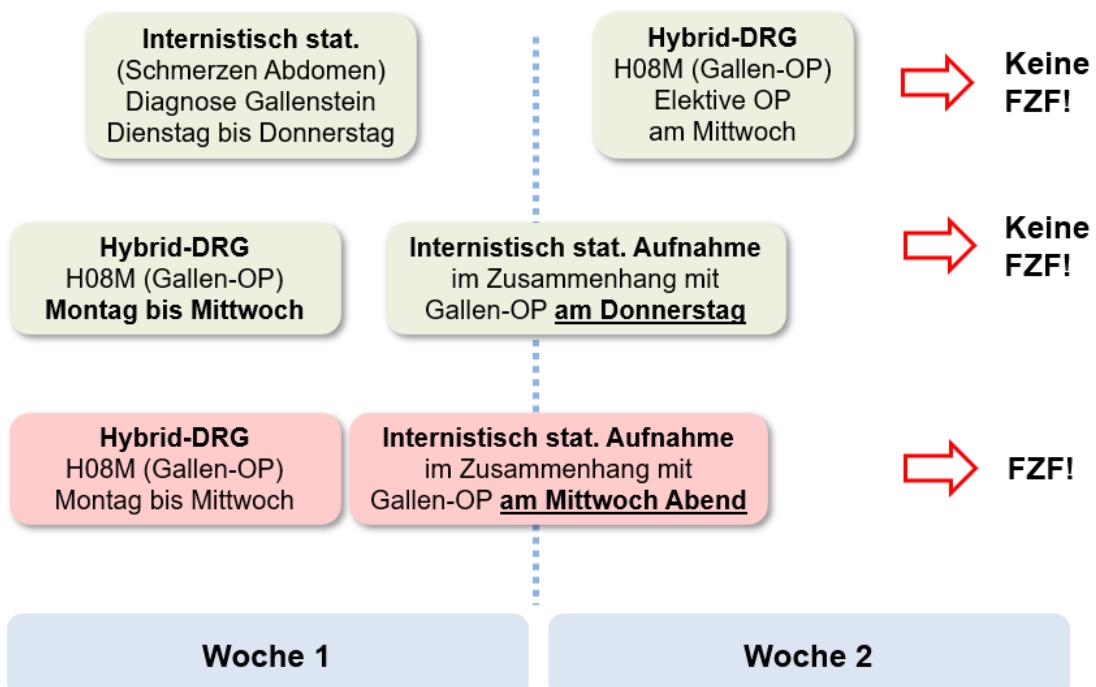
Anders als bei „normalen“ aDRGs gelten hier nicht die gewohnten Vorgaben zur FZF aus der Fallpauschalenvereinbarung (FPV) – **bspw. keine 30-Tage-Regel!**

Wir haben die wichtigsten Punkte hier noch einmal in Kürze zusammengefasst und entsprechend veranschaulicht.

Die **Regelungen zur FZF** für Hybrid-DRGs befinden sich in **§ 1 Abs. 3 Satz 1 der Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung:**

„Wird [...] eine Patientin, für die eine Hybrid-DRG [...] abrechenbar ist, am Tag der Entlassung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß § 115f SGB V [**Hybrid-Leistung – Anm. d. V.**] zur vollstationären Krankenhausbehandlung wiederaufgenommen, sind die Falldaten der Aufenthalte zusammenzufassen.“

Das bedeutet, dass eine **FZF bei einer Hybrid-DRG-Leistung nur dann stattfindet**, wenn am Tag der Entlassung eine Wiederaufnahme erfolgt, die zudem mit der Hybrid-Leistung in direktem Bezug steht. Hierzu das folgende Schaubild:



Abgesehen von diesem Passus in der Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung gibt es keine weiteren Regelungen bezüglich einer FZF für Hybrid-DRGs.

Findet aufgrund einer Wiederaufnahme am selben Tag eine FZF statt, wie im dritten Beispiel, so ist der Hybrid-Fall mit dem zweiten Aufenthalt zusammenzufassen, wie **§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung festgelegt**.

*„Das sich aus der Neugruppierung der zusammengefassten Falldaten nach Satz 1 ergebende Entgelt ist dann entsprechend den maßgeblichen vergütungsrechtlichen Vorgaben abzurechnen.“*

Diese einfachen Regelungen zur FZF überraschen, da auf diese Weise einem künstlichen Fallsplitting im Rahmen der Hybrid-DRGs unnötig Vorschub geleistet wird.

Auf seiner Homepage verweist der GKV-Spitzenverband darauf, dass die Regelungen zur FZF im Jahr 2026 evaluiert und bei Bedarf für 2027 geändert werden sollen.<sup>1</sup>

### **Was ist mit Vor- und Nachstationär?**

In den letzten Wochen tauchte neben der Frage zur FZF auch immer wieder die Frage auf, **ob es möglich oder gar geboten ist, im Kontext der Hybrid-DRGs vor- und nachstationäre Leistungen nach § 115a SGB V abzurechnen**.

Hierzu sind die **Regelungen zur Hybrid-DRG-Vergütung 2026 eindeutig**.

In § 5 Abs. 6 der Hybrid-Vergütungs-Regelungen ist festgehalten, dass Leistungen nach **§ 115a SGB V nicht gesondert neben der Hybrid-Fallpauschale nach § 115f SGB V abrechenbar sind**.

KAYSERS CONSILIUM GmbH  
Schulung und Beratung im Gesundheitswesen  
Marienstraße 24 - 47623 Kevelaer

<sup>1</sup> Siehe auch: [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulant\\_stationaere\\_versgung/hybrid\\_drg\\_115f/hybrid\\_drg.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/ambulant_stationaere_versgung/hybrid_drg_115f/hybrid_drg.jsp) (zuletzt abgerufen am 19.01.2026)